

xualität zum Ausdruck für Vertrauen und Liebe sieht R. die sittliche Lösung dieser Spannungen. Das Kap. zur Theologie der Familie wird durch 4 regulative Ideen strukturiert (die Würde der menschlichen Person, der christliche Liebesbegriff, die christliche Sinnbestimmung von Sexualität und das Verständnis von Leid und Vergeltung) und hat bei aller Kürze Wichtiges zum Verhältnis von Mann und Frau sowie zur Beziehung von Eltern und Kindern zu sagen.

Ehe ohne Trauschein lautet die provokante Überschrift des folgenden Kap., in dem ein besonderer Akzent auf den gesellschaftlichen und institutionellen Sicherungen der Entscheidung zur Ehe liegt, der übrigens das ganze Buch durchzieht. Etwas ausführlicher ist der Part über Kirche und zweite Ehe geraten; die Probleme werden beim Namen genannt und moraltheologisch verantwortete Richtlinien für die Seelsorge an Zweitehen (inkl. Teilnahme von Geschiedenen an den Sakramenten) formuliert, die mittlerweile einen breiten Konsens finden dürften. In den Abschnitten über Zärtlichkeit und voreheliche geschlechtliche Beziehungen werden wichtige Erfahrungen mit den näheren und weiter entfernten Folgen der verschiedenen sexuellen Verhaltensweisen so dargelegt, daß sich daraus hilfreiche Kriterien für die Prüfung und Klärung der Gewissensentscheidung ergeben. Auch im Kap. über Homosexualität und Masturbation zeigt R., wie differenziert einzelne Handlungen zu beurteilen und Anlagen einzuschätzen sind. Im Rahmen der Ausführungen über Schamhaftigkeit und Nacktheit wird ausführlich auf die Freikörperkultur eingegangen und vor allem die häufig damit verbundene Ideologie unter die Lupe genommen. Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Erwägungen zum Problem Brutalität und Pornographie beschließen den Durchgang durch eine Reihe aktueller Fragen zur Gestaltung menschlicher Sexualität und der gesellschaftlichen Leitbilder unter ethischem Aspekt. Innerhalb des gewählten Genus darf man sich keine weiterführenden Forschungen und auch keine Lösungen zu speziellen Detailfragen (z. B. die Beurteilung des Obszönen in der Kunst) erwarten. In überschaubaren Abschnitten von durchschnittlich je 10 Seiten werden wesentliche Argumente allgemeinverständlich vorgetragen und am Ende mit weiterführender Literatur versehen. Die personale Sicht und die Integration der Gedankengänge in das christliche Menschenbild geben eine verlässliche Grundlage für die Gewissensbildung ab. Jedem, der im Bereich der Sexualethik Orientierung sucht, ist dieses Buch vorbehaltlos zu empfehlen.

Wien

Günter Virt

#### KIRCHENRECHT

VALDRINI PATRICK, *Conflicts et recours, dans l'Eglise*. (141.) Cerdic, Strasbourg 1978. Kart. lam.

Unter dem allgemein gehaltenen Titel beschäftigt sich diese Arbeit des Forschungszentrums für christliche Institutionen der Universität Straßburg mit der 1967 geschaffenen Verwaltungsge-

richtsbarkeit der kath. Kirche und ihrem Organ, der II. Sektion der Apost. Signatur. Weitergehende Fragen von Rekursmöglichkeiten in der kirchlichen Verwaltung und ihre Geschichte werden in diesem Zusammenhang kurz behandelt. Als Ergebnis wird festgehalten, daß das gegenwärtige System zu sehr Reflex seiner Vorbilder im staatlichen Recht sei; die weitere Forschung müsse die kanonistische Tradition und die gegenwärtige Praxis mehr berücksichtigen. Jedenfalls sei die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit die beste Bewährungsprobe für die Ernsthaftigkeit des Eintretens der Kirche für die Rechte der Person.

Das eigentliche engere Thema wird mit großer Ausführlichkeit und Genauigkeit dargestellt. Die angesichts des relativ kurzen Bestandes des kirchlichen Verwaltungsgerichtes reichliche Judikatur und Literatur findet eine gelungene Synthese. Eine Ausweitung auf die bestehenden Initiativen auf partikularrechtlicher Ebene (z. B. in Bayern), die der Vf. sehr wohl kennt, wäre wünschenswert, hätte aber wahrscheinlich den Rahmen gesprengt. Exakte kirchenrechtliche Arbeiten dieser Art müssen immer die Voraussetzung für Gesamtdarstellungen und neue Perspektiven sein.

Graz

Hans Heimerl

HIEROLD ALFRED E., *Grundlegung und Organisation kirchlicher Caritas*. Unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Teilkirchenrechtes. (MthSt / Kan / Bd. 38) (XXIX u. 195.) EOS-V., St. Ottilien 1979. Kart. DM 45.-.

Anliegen des Buches ist es, kirchliche Caritas als Vollzug der Kirche darzustellen und sie als solchen in die verfassungsrechtlich gegebenen Strukturen der Kirche einzuordnen. Zu diesem Zweck untersucht H. den Begriff der Caritas im kirchlichen Sprachgebrauch und bemüht sich dann, das 2. Hauptgebot der Nächstenliebe nicht nur als Forderung an den einzelnen Christen zu verdeutlichen, sondern als einen Wesenszug der Kirche. Die Abgrenzung kirchlicher Caritas gegenüber außerkirchlichem sozialem Handeln ist notwendig, greift aber zumindest in der Darstellung der philanthropisch oder humanitär motivierten Sorge um den Menschen zu kurz.

Der 2. Teil der Arbeit befaßt sich mit der Organisation kirchlicher Caritas, und zwar eingeschränkt auf das amtliche Tun. Nur dieses ist, weil es Grundfragen der kirchlichen Verfassung berührt, Gegenstand des Interesses für H. Gemäß dem methodischen Ansatz, daß ein amtlicher Vollzug der Kirche ihrem Wesen entsprechend strukturiert sein müsse, erörtert H. eingehend die Hauptaussagen des allgemeinen kirchlichen Verfassungsrechtes für alle Ebenen, auf denen amtliches karitatives Handeln möglich ist: Teilkirche mit Diözese und Pfarrei, Teilkirchenverbände und Gesamtkirche. In der daran anknüpfenden Prüfung der Organisationsfragen werden die möglichen Lösungen durchgespielt, ferner das Verhältnis der Caritas zu den Ratsgremien der verschiedenen Ebenen untersucht.